

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 347.

### Gesetz,

betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe,  
vom 6. April 1872.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben beschloffen, die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe gesetzlich zu regeln und verordnen demgemäß mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### Erster Abschnitt.

Von den Rechten am Wasser im Allgemeinen.

#### 1. Geschlossenes Wasser.

##### §. 1.

Eigentum an demselben.

Geschlossenes Wasser (Wasser, welches in Quellen, Brunnen, Teichen, Cisternen und sonstigen Behältern, oder in unterirdischen Adern sich befindet, oder sich auf einem Grundstücke in Folge der natürlichen Beschaffenheit desselben ansammelt) gehört zum Privateigenthum des Grundbesizers, soweit nicht wohlerorbene Rechte Anderer entgegenstehen.

Hinsichtlich der Salzquellen und des Grubentwassers bei Betreibung des Bergbaues verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.